

Antwort auf die Anfrage der WLH Fraktion zur Anforderung einer Risikoprognose aus der Übertragung des Hallenbads 2017 an Stadtwerke Haan GmbH

Die WLH Fraktion bittet mit Mail vom 2.11.2019 um zeitnahe Übermittlung einer Risikoprognose aus der Übertragung des Hallenbades an die Stadtwerke GmbH. Insbesondere fragt sie, welche Summe als Drohverlust angenommen werden müsste.

Zur Erläuterung verweist die WLH-Fraktion auf einen aktuellen Beschluss des BFH dem EuGH eine Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorzulegen, um die Frage zu klären, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten von der öffentlichen Hand beherrschter Kapitalgesellschaften als staatliche Beihilfe zu betrachten sind oder nicht.

#### **Für die Stadt Haan besteht kein Risiko.**

In den Jahren 2016 und 2017 wurde die Stadtwerke Haan GmbH als gewillkürtes Betriebsvermögen des BGA Hallenbad betrachtet und damit der sogenannte kleine steuerliche Querverbund realisiert. Gewinne der Stadtwerke wurden dem BgA Hallenbad zugerechnet und führten so zu einer Minderung des Verlustes des Hallenbades. Die auf die Gewinnausschüttung zu zahlende Steuer wurde erstattet, da der BgA Hallenbad insgesamt steuerlich defizitär war und daher keine Körperschaftssteuer/Kapitalertragssteuer zu zahlen hatte.

Zum 1.1.2018 wurde der große steuerliche Querverbund realisiert und der BgA Hallenbad aufgelöst. Ziel war die größtmögliche Steueroptimierung innerhalb des Konzerns Stadt Haan (also Stadt und Stadtwerke) durch Anwendung von § 8 Abs. 9 KStG.

Diese Steuerbegünstigung wurde allerdings ohne Beachtung des in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Vorprüfungsverfahrens eingeführt. Der BFH begehrt nun bevor er eine Entscheidung in der Sache herbeiführt, diese Prüfung nachzuholen und macht davon seine Entscheidung abhängig.

Sollte der EuGH zu dem Schluss kommen, dass hier eine staatliche Beihilfe vorliegt und sollte hierzu vom Gesetzgeber dann keine EU-konforme neue gesetzliche Regelung geschaffen werden (was dieser aber bereits angekündigt hat), wären zukünftige Defizite des Hallenbades als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln und würden bei der Stadt Haan Kapitalertragssteuer auslösen. Damit wären Steuervorteile auf Seiten der Stadt Haan nicht mehr gegeben.

#### **Ein Drohverlust ist nicht anzunehmen.**

Ein schwebendes Verfahren liegt hier nicht vor, so dass kein Verlust aus schwebendem Verfahren/Geschäft droht, für den Vorsorge getroffen werden müsste.